



**Herrn Bürgermeister
Dr. Christian Grahl**

SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Garbsen
Rathausplatz 1
30823 Garbsen
Fon: 05131/707637 oder s.u.
Fax: 05131/707638
Mail: SPD.Fraktion@Garbsen.de
www.spd-garbsen.de

Ratsanfrage nach § 14 GO der Stadt Garbsen

Garbsen, 25.09.2017

Genehmigung von Gemeinschaftswohnanlagen nach § 246 BauGB

In § 246 BauGB sind Sonderregelungen zum erleichtern Bau von Flüchtlingsunterkünften durch den Gesetzgeber beschlossen worden, die bis zum 31.12.2019 befristet sind.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Die Anwendung der Sonderregelungen der Absätze 8 bis 13 ist nach dem Gesetz nur möglich, wenn dringend benötigte Unterkünfte nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können. Sind diese Gründe für die Inanspruchnahme der Fläche „Im Hespe“ gegeben? Und wenn ja, welche?
2. Im § 246 BauGB sind für verschiedene Gebietskategorien u.a. Gewerbegebiete, Sondergebiete, Innen- und Außenbereiche Befreiungstatbestände genannt, die vorübergehend die Bebauung mit Flüchtlingsunterkünften zulassen. Sind diese Tatbestände bei der Abwägung der verschiedenen Flächenoptionen gleichermaßen bewertet worden?
3. Der von Bürgern vorgeschlagene Standort „Zentralbad“ wurde von der Verwaltung mit der Begründung abgelehnt, dass kein ausreichender Lärmschutz bestehe. Im Außenbereich, wo die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich nicht zulässig ist, bestehen solche Regelungen nicht. Weiterhin erlaubt § 246 BauGB von bestimmten Rechtsvorschriften abzuweichen. Warum werden die Ausnahmetatbestände für dieses Grundstück nicht angewandt?
4. Unter Bezug auf unsere Anfrage „Gemeinschaftsanlagen“ hat die Verwaltung bis heute nicht die gewünschte Matrix vorgelegt, die die Entscheidung der Verwaltung für das Grundstück „Im Hespe“ nachvollziehen ließe. Ist anzunehmen, dass die Voraussetzungen der Absätze 8 bis 13 in unterschiedlicher Weise bewertet worden sind? Wenn ja, in welcher und was sind die Gründe dafür?
5. Die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften in den Gebieten, in denen diese ausnahmsweise zugelassen sind, ist auf längstens drei Jahre befristet. Die Verwaltung hat nach eigener Aussage einen Pachtvertrag für das Grundstück „Im Hespe“ für eine Laufzeit von sieben Jahren abgeschlossen. Wie wird die Inanspruchnahme des Grundstücks über den Befristungszeitraum von drei Jahren begründet?

Vorsitzender
Karsten Vogel
Schützenstraße 38 a
30826 Garbsen
05131/96030
Karsten.Vogel@SPD-Garbsen.de

Stellvertreter
Günther Barthel
Im Stühe 64
30826 Garbsen
0176/29584370
bt@barthel-seib.de

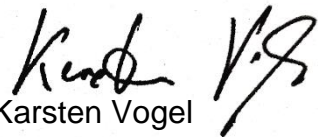
Stellvertreterin
Erika Böker
Glockenkuhle 18
30823 Garbsen
05137/73302
Erikaboeker@aol.com

Stellvertreter
Martin Fochler
Elbinger Straße 8
30823 Garbsen
05137/75313
info@martin-fochler.de

Stellvertreter
Dr. Jens-Holger
Göttner
Welfenstraße 4
30827 Garbsen
05131/91889
jhg.mmg@gmx.de

Stellvertreter
Rüdiger Kauroff
Bunnenbergstraße 11
30823 Garbsen
05137/73938
ruediger.kauroff@SPD-Garbsen.de

6. Bei der Inanspruchnahme der Befreiungstatbestände und der sogenannten „Superbefreiung“ gilt weiterhin das Abwägungsgebot, der Dringlichkeit, der Plausibilität, der missbräuchlichen Anwendung und der Rücksichtnahme auf die örtliche Situation. Inwieweit sind diese Vorgaben in die Abwägung eingeflossen?


Karsten Vogel
Fraktionsvorsitzender


Dr. Jens Holger Göttnert
Stv. Fraktionsvorsitzender